

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 356.

Donnerstag den 22. December.

1870.

Bekanntmachung.

Berlin, den 20. December 1870.

Mit Bezug auf den Art. 5 der Bedingungen der Subscription auf die fünfjährigen 5 pCt. Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 wird bekannt gemacht, daß die Zeichnungen von zweihundert bis sechshundert Thalern, beziehungsweise von einhundert Pfund Sterling den Subscribenten der unbedingte Betrag zugetheilt ist. Die höheren Subscriptionen sind auf sechzehn zwei Drittel Procent mit der Maßgabe ermäßigt, daß den Zeichnern die ermäßigte Summe nur insoweit zugetheilt ist, als sie in Stücken sich darstellen läßt. Es erhalten jedoch die Zeichner auf Thalersstücke mindestens sechshundert Thaler und bei Zeichnungen von dreitausend Thalern und darüber mindestens siebenhundert Thaler und die Zeichner auf Pfundstücke mindestens einhundert Pfund Sterling.

General-Direction der Seehandlung-Societät.
Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Bezirksgericht sind am heutigen Tage in Gemäßheit der Verordnung des Königl. Ministeriums der Justiz vom 25. vorigen Monats zu Wiederbesetzung der Vacanzen bei der 4. Section des Sachverständigenvereins für literarische Zeugnisse und Werke der Kunst

ordentliche Mitglieder, und
stellvertretendes Mitglied in Pflicht genommen worden.
Leipzig, am 15. December 1870.

Herr Prof. Dr. Overbeck hier, und
Herr Baudirector Zocher hier
Herr Dr. Max Jordan hier

Das Bezirksgericht daselbst.
Dr. Kothe.

Bekanntmachung.

Von heute ab werden Rückzahlungen und Prolongations-Anträge nur noch während der Stunden von 10-12 Uhr Vormittags auf unserm Bureau, Rathhaus 1. Etage, gegenüber der Einnahme-Stube, entgegengenommen.
Leipzig, den 22. December 1870.

Vorschubbank der Stadt Leipzig.

Bekanntmachung, die Anzeige jugendlicher Arbeiter betreffend.

Nach §. 130 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund hat Derjenige, welcher jugendliche Arbeiter, d. h. Personen männlichen und weiblichen Geschlechts in dem Alter vom vollendeten zwölften bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, davon bei uns, als der zuständigen Gewerkepolizeibehörde, halbjährlich und zwar bis zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthalten muß, zu führen, in dem Arbeitslocal auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen. Die Anzahl der Arbeiter hat er halbjährlich in der oben angegebenen Zeit der unterzeichneten Behörde anzuzeigen.

Indem wir die betreffenden Arbeitgeber auf diese Bestimmungen hierdurch wiederholt aufmerksam machen und ihnen die pünktliche Beobachtung derselben einschärfen, verweisen wir zugleich auf die für Zuwiderhandlungen gesetzlich angedrohte Strafe, welche bis zu 10 Thlr. Geld und im Unvermögensfalle bis acht Tage Gefängniß ansteigen kann.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Heintz.

Bekanntmachung.

die Anmeldung zur I. und II. Bezirksschule für Ostern 1871 betr.

Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche für Kinder, die zu Ostern künftigen Jahres schulpflichtig werden, allhier um Aufnahme in eine der beiden Bezirksschulen nachsuchen wollen, haben sich deshalb von jetzt an bis Ende d. J. unter Vorstellung der Kinder bei den betreffenden Herren Armenpflegern zu melden.

Die Bestimmung darüber, welche der beiden obigen Schulen jedes der aufzunehmenden Kinder zu besuchen haben werde, bleibt vorbehalten.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Wittich, Ref.

Leipzig, am 7. November 1870.

Bekanntmachung.

Um Gewißheit darüber zu erlangen, ob der anderwärts mit Erfolg ausgeführte Versuch, die in Garnison liegenden Mannschaften auf öffentliche Kosten miethweise unterzubringen, auch in unserer Stadt ausführbar sei, fordern wir hiermit alle Diejenigen an, welche gesonnen sind, Soldaten in Quartier zu nehmen, sich bei unserem Quartieramte unter genauer Angabe der Wohnungen und der verfügbaren Räume, sowie ihrer Forderung für Mann und Tag anzumelden. Bemerkt wird hierbei, daß nur solche Anträge berücksichtigt werden können, welche mindestens zwei Mann bei sich unterzubringen im Stande sind, und daß den Mannschaften Verpflegung nicht zu verabreichen ist.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleißner.

Leipzig, den 17. December 1870.

Das Bombardement von Paris,

Wie der landläufige Ausdruck lautet, wird augenblicklich von einem großen Theile der Presse und einem noch größeren Theile des Publicums mit einer Wärme ersehnt, welche in ihren Wünschen auf den unerwarteten Widerstand zurück zu führen ist, den die Loire-Armee in den ersten Tagen des December geleistet

hat. Man ist im Publicum der ziemlich berechtigten Ansicht, daß dieser Widerstand kaum geleistet und die beträchtlichen Opfer auf unserer Seite vermieden worden wären, wenn Paris bereits vor 6 Wochen bombardirt und in Folge dessen dieser politische und militairische Mittelpunct Frankreichs genommen worden wäre.

An der Richtigkeit des „Bombardements von Paris“ zweifelt fast Niemand, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil schon